STADT : SPAICHINGEN

KREIS : TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„ESPAN"

M. 1:500

Nur der farblich angelegte Plan ist rechtsverbindlich!

GEFERTIGT: 14. 11. 1983

ING. BÜRO M. BREINLINGER

KANALSTRASSE 1-5
7200 TUTTLINGEN TEL. (07461) 72001/72002

ZEICHENERKLÄRUNG:

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Vergleiche B. 1.1

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Vergleiche B. 1.2

II — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 17 (4) BauNVO)

V — Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 17 (4)BauNVO)

V=IV+ID — Zahl der Vollgeschosse, 4 Vollgeschosse und 1 als VG anzurechnendes Dachgeschoß

0,4 — Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

2,0 — Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)

5,0 — Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

b — Besondere (abweichende) Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Vergleiche B. 2.5

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)
Firstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BBauG), Sichtfelder

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Gehweg

Fahrbahn

Straßenverkehrsflächen

P — Öffentliche Parkflächen

ZF — Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) nur auf der bezeichneten Strecke zulässig

V — Verkehrsgrünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)
Elektrizität

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)
Gas

Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BBauG)

Prim — Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BBauG)

gr, fr, lr — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
(§ 9 (1) Nr. 25 b BBauG)

Bindungen für die Erhaltung von Uferstreifen
(§ 9 (1) Nr. 25 b BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoß-flächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachneigung	

Füllschema der Nutzungsschablone

unverbindliche Vormerkung für die Grundstücksgrenzen

unverbindlicher Bebauungsvorschlag

Gebäude wird abgebrochen

BESTANDSANGABEN

Wohngebäude

Garage
Wirtschaftsgebäude
Industriegebäude

Kanalleitung

Hauptabwasserleitung

Wasserleitung

Gasleitung

EVS — Stromleitung Erdkabel
Freileitung

Stromleitung (Beleuchtungskörper)

BP — Deutsche Bundespost

GLu — Genaue Lage unbekannt

P — Öffentliche Parkflächen

St — Stellplätze

Baum

Böschung

Bebauungsplan "Espan"

	Inhalt	Satzungsbeschluss	Begründung	Textfestsetzungen	Lageplan	Genehmigung Landratsamt	Rechtskraft
Urfassung		19.3.1584	14.11.83	14.11.83	14.11.83	17.12.85	2.8.86
1. Änderung							
2. Änderung							
3. Änderung							
4. Änderung							
5. Änderung							
6. Änderung							

Stadt Spaichingen den 20.03.1984

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Espan"

Auf Grund § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1757) des § 111 der Landesbauordnung vom 20.06.1972 (Ges. Bl. S. 351) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.1980 (Ges. Bl. S. 116) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat am 19.03.1984 den Bebauungsplan "Espan" als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind und zwar

1. Begründung vom 14.11.1983
2. Lageplan vom 14.11.1983
3. Bauvorschriften vom 14.11.1983

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teufel

Stadt Spaichingen Kreis Tuttlingen

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 17. Dez. 1985
Landratsamt

STADT SPAICHINGEN DEN 14.11.1983

Bebauungsplan "ESPAN" in Spaichingen

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 14.11.1983 im Maßstab 1 : 500 werden folgende

Textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften -

festgelegt.

A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256, Ber. S. 3617)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763)
3. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S.352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (Ges.Bl.S. 116)
4. Planzeichenverordnung (PlanzV81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S.833)

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Im Plangebiet ist zulässig:

1.1 Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

1.2 Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO:
Zulässig ist ein Altenheim

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG):
Turn- und Festhalle
Feuerwehr
Regenüberlaufbecken
Stellplätze

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Für die Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) gilt der Planeinschrieb.

2.2 Die Dachgeschosse dürfen unter Einhaltung der zulässigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Vollgeschosse genutzt werden.

2.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen ausgewiesen.

2.4 Die im Plan eingeschriebenen Grundflächen, Geschoßflächen- und Baumassenzahlen sind Höchstwerte.

2.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO)

2.5.1 Es ist offene und besondere (abweichende) Bauweise vorgeschrieben gemäß § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO

2.5.2 In der "Besonderen Bauweise" sind Gebäude mit einer Länge über 50 m unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zulässig.

2.5.3 Das Gebäude Hauptstraße 147 darf im Süden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

2.5.4 Garagen mit Satteldach bzw. mit abgeschlepptem Dach vom Wohngebäude sind im Rahmen der zukünftigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (01.04.1984) ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.

2.5.5 Für die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude besteht Bestandschutz.

2.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

2.6.1 Die wesentlichen Gebäudekanten sind parallel zu der im Plan eingezeichneten Firstrichtung zu erstellen. Im übrigen sind die nachrichtlich eingetragenen Baukörper nicht verbindlich.

2.6.2 Bei der Ausführung eines Winkelbaues ist die im Plan eingezeichnete Firstrichtung für den Hauptbaukörper festgelegt.

2.6.3 Die Firstrichtung des Altenheimes und der Turn- und Festhalle ist mit der Baurechtsbehörde festzulegen. Feuerwehr

2.6.4 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind von der Festsetzung der Firstrichtung nicht betroffen.

2.7 Nebenanlagen:

2.7.1 Im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Stellplätze und Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

~~Ausgeschlossen sind die~~ Anlagen und Einrichtungen von Tieren. sind unzulässig

2.7.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.

2.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Die im Plan bezeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG zu belasten mit:

gr 1, fr 1) Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes Alleenstr. 16

gr 2, fr 2) Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes 3849

gr 3, fr 3) Geh- und Fahrrecht über den öffentlichen Parkplatz zugunsten des Grundstückes 407/8

lr 4 u. lr 6: Leitungsrecht für die vorhandenen bzw. für die Einlegung von Stromversorgungskabeln zugunsten der Energie-Versorgung Schwaben AG

lr 5, 6, 7: Leitungsrecht für die vorhandenen bzw. für die Einlegung von Kanalisations- und Wasserleitungen zugunsten der Stadt Spaichingen

Mit dem Recht werden Beschränkungen wie Überbauung mit Hochbauten usw. festgelegt. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden im Grundbuch eingetragen.

2.9 Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen und Uferstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

Die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Bäume und Uferstreifen sind soweit sie der Bebauung, dem Ausbau der Straßen und Gewässer nicht entgegenstehen, dauernd zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 111 LBO)

1. Dachform bei Hauptgebäuden (§ 43 und § 111 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete:

Satteldach

Anbauten dürfen im Rahmen der zulässigen Dachneigung abgewalmt werden.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf und sonstige Sondergebiete:

Zulässig sind Sonderdachformen, die mit der Baurechtsbehörde abzusprechen sind.

2. Dachform bei Garagen

Garagen sind mit Satteldach von mindestens 24° Dachneigung zu erstellen.

3. Gebäudehöhen

3.1 Erdgeschoßfußbodenhöhe:

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird von der Baurechtsbehörde festgelegt.

3.2 Traufgesimshöhe bei 2-geschossigen Häusern (oder bei 3-geschossigen Häusern, wenn das 3. Vollgeschoß im Dachraum liegt)

3.2.1 Die Traufgesimshöhe für Allgemeine Wohngebiete (Unterkante vorgehängte Rinne bzw. Verschalung bei eingebauter Rinne) darf höchstens 2,80 m über der Oberkante Rohfußboden des letzten Vollgeschosses mit senkrechten Außenwänden liegen.

3.2.2 Die Oberkante des Traufgesimses (Gesimsverkleidung) darf höchstens 3,20 m über der Oberkante Rohfußboden des letzten Vollgeschosses mit senkrechten Außenwänden liegen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen und freistehende Mauern sind mit der Baurechtsbehörde festzulegen und genehmigungspflichtig.

5. Freileitungen (§ 111 Abs. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind bei Neuanlage innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

D. UNVERBINDLICHE GESTALTUNGSVORSCHLÄGE

1. Fußwege als privatrechtliche Zugänge, Stellplätze und Garagenvorplätze sollen durch Verbundsteine oder Betonrasensteine gestaltet werden.

E. BESONDERE HINWEISE

In der Begründung zu dem Bebauungsplan sind Hinweise über:

3.2.1. Öffentliches Gewässer II. Ordnung: Prim

3.2.1.1 Altlauf der Prim

3.2.2 Untergrundverhältnisse

F. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18.08. 1976 durch Beschluß des Gemeinderates vom 19.07.1983 aufgestellt.

2. Der Bebauungsplanaufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BBauG am 15.10.1983 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a (2) BBauG erfolgte am 20.10.1983.

4. Die Auslegung des Bebauungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

5. Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

6. Der Plan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat am ..... als Satzung beschlossen.

7. Dieser Plan wurde gemäß § 11 BBauG durch das Landratsamt Tuttlingen genehmigt am .....

8. Die Genehmigung dieses Planes wurde gemäß § 12 BBauG am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

9. Der Bebauungsplan ist seit dem ..... rechtsverbindlich.

Spaichingen, den .....

Anlage 1

Stadt Spaichingen
Kreis Tuttlingen

Den 14.11.1983

BEBAUUNGSPLAN "ESPAN" IN SPAICHINGEN
BEGRÜNDUNG NACH § 9 ABS. 8 BBAUG

1. PLANUNGSABSICHTEN

1.1 Anlaß der Planaufstellung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen, städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes "Espan" festlegen.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Gebiet wird begrenzt im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bulzen I" (Sallancher Straße), im Westen durch die Grundstücke 408/1, 407/8 sowie den geplanten Geh- und Radweg entlang der Prim. Im Nordwesten durch das Grundstück 5157, im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Alleenstraße, Grundstück 3850 und Grundstück 3848/1 (Hauptstraße 149), im Osten durch die B 14 (Hauptstraße).

1.3 Flächennutzungsplan

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Spaichingen ist die Fläche des Bebauungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf, Mischgebiet und öffentliche Parkplatzfläche ausgewiesen.

2. MERKMALE DER BISHERIGEN STADTENTWICKLUNG

2.1 Verkehr

2.1.1 Das Plangebiet liegt im Stadtkernbereich und ist erschlossen. Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die klassifizierte Straße B 14.

2.1.2 Die Haltestelle Bahnhof Spaichingen der Bundesbahnstrecke Rottweil-Tuttlingen ist gut und schnell erreichbar.

2.1.3 Der Zentrale Omnibusbahnhof ist in der Nähe des Plangebietes.

2.2 Versorgung und Entsorgung

2.2.1 Wasserversorgung

Durch entsprechende geringfügige Erweiterung des städtischen Netzes ist die Wasserversorgung des Baugebietes sichergestellt. Die neuen Druckleitungen werden für ausreichenden Feuerschutz bemessen.

2.2.2 Abwasserbeseitigung

Das geplante Baugebiet ist im genehmigten Kanalisationsplan Spaichingen voll enthalten und bereits an die bestehende Sammelkläranlage angeschlossen. Nach dem Kanalisationsplan ist der Bau des RÜB Gaswerk sowie die Stillegung von 2 Regenüberläufen samt Auswechslung der Anschlußleitungen im geplanten Baugebiet vorgesehen.

2.2.3 Elektroversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Energie-Versorgung-Schwaben AG und kann über die bestehende Umspannstation "Alleenstraße" erfolgen.

2.2.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rottweil. Im Plangebiet ist eine neue Gasregelanlage erstellt worden.

2.2.5 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird im Auftrage der Stadt Spaichingen von einem Müllbeseitigungs-Unternehmen durchgeführt.

2.3 Überörtliche Festlegungen

2.3.1 Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan sind im Netz der Zentralen Orte, die Stadt Spaichingen als Unterzentrum auszubauen.

2.3.2 Regionalplan

Im Regionalplan ist die Stadt Spaichingen als Zentraler Ort mit verstärkter Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

2.3.3 Fachplanungen

An Fachplanungen liegen vor:

Flächennutzungsplan

Gesamtverkehrsplan

3. PLANUNG

3.1 Rechtsgrundlagen

3.1.1 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976
(BGBl. I S.2256, Ber. S.3617)

3.1.2 Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977
(BGBl. I S.1763)

3.1.3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972
(Ges. Bl. S.352)

3.1.4 Planzeichenverordnung vom 30.07.1981
(BGBl. I. S.833)

3.2 Nähere Beschreibung des Plangebietes

3.2.1 Geländeverhältnisse

3.2.1.1 Öffentliches Gewässer II. Ordnung: Prim

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft die Prim. Der verdolte Abschnitt des Gewässers ist ein Teil des oberirdischen öffentlichen Gewässers. Nach § 4 des WG steht das Bett eines öffentlichen Gewässers II. Ordnung im Eigentum der Gemeinde.
Dies trifft gleichfalls für den verdolten Abschnitt der Prim zu. Die auf die Erdoberfläche projezierte Lichte Weite der Verdolung gibt die Grenzen des öffentlichen Eigentums an. Über das öffentliche Eigentum kann nach § 5 des WG nicht durch Privatrechtsgeschäft verfügt werden.

3.2.1.2 Altlauf der Prim

Vor dem Ausbau der Prim (Verdolung) im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, verlief das Gewässer östlich der Alleenstraße fast parallel

zu dieser. Vor der Auffüllung des nicht mehr benötigten Primbettes wurde eine Altlaufentwässerung in Form einer Dränage im alten Bett eingebracht, die im Bereich des Auslaufes der Primverdolung in diese entwässert.
Bei der Erstellung der geplanten Turn- und Festhalle ist damit zu rechnen, daß bei den Erdarbeiten das alte Primbett angeschnitten wird. Das gleiche dürfte bei den Straßenbauarbeiten für den verkehrsberuhigten Bereich zutreffen. Bei den Arbeiten ist unbedingt darauf zu achten, daß die Funktionsfähigkeit der Altlaufentwässerung nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2 Untergrundverhältnisse

Im Untergrund steht lehmiger Kalksteinkies (Weißjuragehängeschutt) an, der mit unbekannter Mächtigkeit die Tone und Tonsteine des Opalinustons überlagert. An der Grenze tritt zumindest zeitweise Grundwasser auf.

Ferner werden Teilflächen von setzungsempfindlichen Schluffen (jüngste Anschwemmungen) eingenommen. Zumindest bei umfangreichen und statisch komplizierten Bauten wird ingenieurgeologische Beratung empfohlen.

Hydrogeologische Bedenken bestehen nicht.

3.3 Zuordnung zum Ortsbereich und zum überörtlichen Verkehr

Das Plangebiet liegt im Stadtkernbereich und ist durch die B 14 an das überörtliche Verkehrsnetz gut angeschlossen.

3.4 Der Bebauungsplan wird für die Ortsansässigen sowie für die Verwaltungsräume Spaichingen und Heuberg aufgestellt.

3.5 Bauliche Nutzung

3.5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird festgelegt mit Allgemeine Wohngebiete, Flächen für den Gemeinbedarf und der Bereich für das geplante Altenheim als "Sonstiges Sondergebiet".

3.5.2 Flächen für den Gemeinbedarf

3.5.2.1 Östlich der Alleenstraße sind Flächen für den Gemeinbedarf zur Erstellung einer Turn- und Festhalle und von Stellplätzen ausgewiesen.

3.5.2.2 Der Bereich der Feuerwehr wurde als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Das geplante "Regenüberlaufbecken Gaswerk" sowie weitere Stellplätze werden auf dieser Fläche erstellt.

3.6 Städtebauliche Gestaltung

Durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse für das Allgemeine Wohngebiet und das Sonstige Sondergebiet, sowie der Baumassenzahl für die Flächen für den Gemeinbedarf, sind die geplanten baulichen Anlagen auf die Umgebung abgestimmt.

3.7 Verkehr

3.7.1 Äußere Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist durch die Hauptstraße (B 14), Sallancher Straße und Alleenstraße erschlossen.

3.7.2 Innere Verkehrserschließung

Die innere Verkehrserschließung erfolgt über die Alleenstraße. Ein Teil der Alleenstraße, von der Einfahrt des öffentlichen Parkplatzes bis zur südlichen Einfahrt des Feuerwehrgrundstückes soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Eine Detail-Planung liegt hierfür noch nicht vor. Die Alleenstraße wird zum Teil verlegt und die alte Trasse wird aufgehoben.

Bedingt durch den verkehrsberuhigten Bereich der Alleenstraße soll die Alleenstraße später eine Anbindung an die Hauptstraße (B 14) erhalten. Eine Planung liegt hierfür noch nicht vor.

3.7.3 Geh- und Radwegsysteme

Der geplante Geh- und Radweg entlang der Prim ist auf das örtliche und überörtliche Geh- und Radwegenetz abgestimmt.

3.7.4 Ruhender Verkehr

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein großer öffentlicher Parkplatz. Durch die Anlage weiterer Stellplätze auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind ausreichend Stell- und Parkplätze vorhanden.

Stellplätze für das Altenheim werden im Zuge der Baumaßnahme des Altenheimes angelegt.

3.7.5 Öffentlicher Nahverkehr

Haltebuchten für Omnibusse sind im Planungsgebiet nicht erforderlich, da der Zentrale Omnibusbahnhof in unmittelbarer Nähe liegt.

4. DER GEMEINDE VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDE KOSTEN UND IHRE FINANZIERUNG

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes ist seitens der Stadt kein kostenmäßig hoher Erschließungsaufwand erforderlich. Da die Detail-Planungen noch nicht vorliegen, kann keine Kostenberechnung durchgeführt werden. Die Finanzierung der Erschließungsanlagen wird durch den Haushalt der Stadt Spaichingen gesichert.

5. ZEITLICHE ABWICKLUNG DER ERSCHLIESSUNG UND BEBAUUNG

Mit dem Bau der Turn- und Festhalle wird 1984 begonnen.
Das Altenheim wird voraussichtlich in den Jahren 1986 / 87 gebaut werden.
Spätestens bis zum Baubeginn des Altenheimes muß die Verlegung der Alleenstraße erfolgt sein.

6. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Eine Umlegung ist nicht notwendig.

Spaichingen, den 11. Nov. 1983